

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. ☐ Erstanzeige ☐ Änderungsanzeige		Gagev	
Name der entgegennehmenden Behörde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	
Amt Ortrand - Hauptamt			
Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.			
Angaben zur Person			
Familiennamen		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	
Juristische Person		Tel. Nr.	
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)			
Finanzamt		Steuernummer (soweit vorhanden)	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb			
Anlass			
Zeitraum (Datum von - bis)			
Uhrzeit	Montag	von Uhr	bis Uhr
	Dienstag	von Uhr	bis Uhr
	Mittwoch	von Uhr	bis Uhr
	Donnerstag	von Uhr	bis Uhr
	Freitag	von Uhr	bis Uhr
	Sonnabend	von Uhr	bis Uhr
	Sonntag	von Uhr	bis Uhr
Ort der Durchführung Anschrift / Lage			Betriebsart
☐ Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:			
Verabreichung von		Ausschank von	
☐ Speisen		☐ nichtalkoholischen Getränken ☐ alkoholischen Getränken	
Datum / Unterschrift der/des Anzeigenden			
Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.			
Stempel und Unterschrift der Behörde			
Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten, 1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken, 2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen, 4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.			